

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hermetik Pump International GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen – nachfolgend EGB genannt – gelten für alle unsere Bestellungen und Bestellnachträge. Bestellungen, Stornierungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündlich oder fernmündlich getroffene Vereinbarungen jeglicher Art bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bestellungen und Lieferabrufe sind auch wirksam, wenn sie per elektronischer Datenübermittlung erfolgen. Entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, sofern sie nicht ausdrücklich und individuell vereinbart wurden.
- 1.2 Bestellungen sind innerhalb 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen, ansonsten gelten sie als angenommen.
- 1.3 Angebote sind für uns kostenfrei und unverbindlich.

2 Lieferfrist, Leistungsverzug

- 2.1 Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Auftragseingangs bei dem Lieferanten. Die Frist ist mit vollständigem Eingang der Ware am vereinbarten Erfüllungsort eingehalten. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Für Zulieferungen haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für eigene Leistungen.
- 2.2 Sobald der Lieferant Anlass zu der Annahme einer verzögerten Leistung hat, ist dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Alle Ereignisse höherer Gewalt sowie Streik und Aussperrung im Betrieb des jeweiligen Vertragspartners berechtigen diesen, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.
- 2.4 Sofern sich der Lieferant aus Gründen, die er zu vertreten hat, mit der ganzen oder teilweisen Lieferung in Verzug befindet, und der Lieferant auch nicht auf eine von uns gesetzte oder nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Nachfrist leistet, oder aber feststeht, dass er die Leistung überhaupt nicht ausführen wird, sind wir berechtigt, statt der Leistung Schadenersatz und Ersatz des durch die Verzögerung der Leistung entstandenen Schadens zu verlangen. Insbesondere sind wir berechtigt, selbst auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen.
- 2.5 Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm bis dahin in Ausführung der Bestellung entstandenen Kosten. Außerdem sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

3 Preise, Lieferung

- 3.1 Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise frei Werk, verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010), einschließlich Verpackung, ausschließlich Umsatzsteuer. Die Preise beinhalten alle Leistungen, die der Lieferant am Erfüllungsort zu bewirken hat. Leihverpackung nimmt der Lieferant auf eigene Kosten zurück.
- 3.2 Der Lieferung sind Lieferpapiere beizulegen, auf denen Art, Qualität, Menge und Gewicht angegeben sind. Nur das in den Lieferpapieren angegebene

- Gewicht und Menge gelten von uns als anerkannt. Aus den Lieferpapieren müssen unsere Bestellnummer und unsere Artikelnummer ersichtlich sein.
- 3.3 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware vereinbarungsgemäß abzuliefern ist.

4 Ausführungsinformation

- 4.1 Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen (z. B. Zeichnungen) oder Vorlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten übermittelt werden. Sie sind uns nach Ausführung der Bestellung unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben.
- 4.2 Wir können die unentgeltliche und unverzügliche Überlassung aller Vorlagen (z. B. Modelle, Werkzeuge) und Unterlagen verlangen, die der Lieferant für die Ausführung verwendet. Sämtliche Nutzungsrechte werden uns unentgeltlich überlassen, soweit und solange sie zur Erzielung des vereinbarten Erfolgs benötigt werden. Wir sind ohne besondere Erlaubnis berechtigt, sie, falls der Lieferant in Verzug ist, für die Herbeiführung des Vertragserfolges, sowie zur Beschaffung von Zubehöranlagen, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder Fremdunternehmen zu verwenden und sie für derartige Arbeiten auszuhändigen. Falls erforderlich, hat uns der Lieferant auch sonstige, für die Herbeiführung des Vertragserfolges benötigte Informationen zu erteilen.

5 Mängel

- 5.1 Leistungen müssen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Zur Fehlerfreiheit der Leistung des Lieferanten gehört die Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz, insbes. GPSG und § 2 Abs. 1S. 1 + 2 VBG 1 sowie zum Umweltschutz. § 377 HGB wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Die gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten sind, abweichend von der gesetzlichen Fristenfordernis, und nur insofern als dass § 377 HGB nach dieser Vereinbarung überhaupt anwendbar ist, innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen.
- Unsere Verpflichtung zur Untersuchung der gelieferten Ware zur Mängelrüge beginnt erst dann, wenn das Material von uns in die Bearbeitung genommen wird. Wir sind verpflichtet, offenkundige Mängel und Fehlmengen unverzüglich anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln gilt die Rügepflicht nach deren Entdeckung.
- 5.2 Im Falle der Mangelhaftigkeit oder des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der gelieferten Ware stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Nach unserer Wahl können wir Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 5.3 Für die Mängelfreiheit seiner Leistung übernimmt der Lieferant eine Garantie von 2 Jahren ab Gefahrübergang.
- 5.4 Sind wir infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Materials verpflichtet, von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse zurückzunehmen oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert, oder wurden wir deswegen in sonstiger Weise in Anspruch genommen, sind wir zu einem Rückgriff auf den Lieferanten berechtigt,

ohne dass es für die Geltendmachung unserer Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung bedarf. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen in angemessenem Verhältnis zu der vereinbarten Leistung zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen haben.

Die Verjährung der Rückgriffsansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens in 5 Jahren nach Ablieferung.

- 5.5 Der Lieferant haftet dafür, dass seine Leistungen und deren Verwertung durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Das gleiche gilt für die Beschaffung von Zubehöranlagen, für Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder Fremdunternehmen.

6 Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Rechnungsduplikate sind besonders zu kennzeichnen. Die Zusammenfassung mehrerer Bestellungen in einer Rechnung ist unzulässig.
- 6.2 Für die Berechnung sind die von uns anerkannten Mengen, Gehalte und Stückzahlen maßgebend. Bei Gewichtsunterschieden erkennen wir nur von unseren Wiegemeistern ermittelte Gewichte an.
- 6.3 Wir zahlen, nach unserer Wahl, durch Scheck oder Überweisung oder durch Eigen- bzw. Kundenwechsel.
- 6.4 Die Zahlungen erfolgen – falls nicht anders vereinbart – innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto.
Die Zahlungsfristen laufen frühestens vom Tage des Rechnungseingangs, vollständiger Wareneingang vorausgesetzt. Stehen unseren Zahlungsverpflichtungen Forderungen entgegen, sind wir berechtigt, Verrechnungen vorzunehmen, unabhängig der Zahlungsart und Zahlungstermin.
- 6.5 Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Mängelfreiheit der erhaltenen Leistung noch einen Rechtsverzicht.
- 6.6 Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen, sind wir jederzeit berechtigt, die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

7 Abtretung, Vertragsübergang, Firmenänderung

- 7.1 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise abtreten; die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen.
- 7.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt uns der Lieferant verantwortlich.
- 7.3 Der Lieferant hat uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

8 Schlussvereinbarungen

- 8.1 Gerichtsstand für beide Teile ist Bochum. Daneben sind wir berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu wählen.
- 8.2 Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist Witten, für alle übrigen Ansprüche die in unserer Bestellung unter „Versandanschrift“ angegebene innerbetriebliche Empfangsstelle, ggf. eine von uns mitgeteilte andere Empfangsstelle.

- 8.3 Auf das zwischen den Parteien existierende Rechtsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG). Soweit unsere EGB nicht entgegenstehen, gelten die Handelsklauseln nach den Definitionen der Incoterms (Fassung 2010) ergänzend.
- 8.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser EGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen insgesamt nicht berührt. Das gleiche gilt beim Auftreten einer Lücke. Die Parteien des jeweiligen Vertrages werden in diesem Fall ersatzweise eine wirksame Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung(en) entspricht oder möglichst nahe kommt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- 8.5 Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
- 8.6 Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden innerhalb der Unternehmensgruppe von der Hermetik Pump International GmbH und der Hermetik Hydraulik AB in Dateien gespeichert und zwischen ihnen übermittelt. Sie werden nicht unbefugt Dritten überlassen.